



# Finanzordnung des Südbadischen Ringerverbandes

Zuletzt geändert am 05. Mai 2023 in Tegernau (Kleines Wiesental)

## Inhalt

- § 1     **Haushaltsplan**
- § 2     **Finanzverwaltung**
- § 3     **Aufgaben des Vizepräsidenten „Finanzen und Verwaltung“**
- § 4     **Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**
- § 5     **Sitzungen, Lehrgänge, usw.**
- § 6     **Kassenprüfer**  
**Spesen-und Gebührenordnung**
- § 7     **Erstattung von Auslagen**
- § 8     **Beiträge der Vereine**
- § 9     **Ordnungsgebühren**
- § 10    **Gebühren**
- § 11    **Zahlungsverpflichtungen**
- § 12    **Inkrafttreten**

## **§ 1 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr ist durch den Vizepräsidenten „Finanzen und Verwaltung“ zu erstellen. Er bildet die Grundlage der Finanzordnung des SBRV und muss vom Verbandstag genehmigt werden. Reichen die für das laufende Geschäftsjahr vorgesehenen Mittel nicht aus, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen.

## **§ 2 Finanzverwaltung**

Es gibt nur eine einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Referat des SBRV ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht vom Präsidium oder dem Vizepräsidenten »Finanzen und Verwaltung« ausdrücklich etwas anderes für den Einzelfall bestimmt wird.

Die Kassengeschäfte führt die Geschäftsstelle des SBRV. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Jede Ausgabe muss vom Vizepräsidenten »Finanzen und Verwaltung« oder dem/der Angestellten des SBRV auf ihre Richtigkeit geprüft werden.

Die Ausgabebelege sind mit Datum und Unterschrift und dem Vermerk „zur Zahlung angewiesen“ zu versehen. Ohne diesen Anweisungsvermerk dürfen keine Zahlungen geleistet werden.

- Auf den Zahlungsbelegen sind der Name des Einzahlers und der Verwendungszweck anzugeben.
- Alle Belege sind zu nummerieren.

## **§ 3 Aufgaben des Vizepräsidenten „Finanzen und Verwaltung“**

Der Vizepräsident »Finanzen und Verwaltung« des SBRV ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Präsidium und dem Verbandstag gegenüber verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr, die Buchhaltung und übt die Kontrolle über die Kontoführung aus.

Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) dem Präsidium des SBRV unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Außerdem hat er die Aufgabe, im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung beim Präsidium des SBRV besondere Sparmaßnahmen zu beantragen und nach Genehmigung durchzuführen.

## **§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

Der Abschluss von Verträgen sowie das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten sind dem Präsidium des SBRV vorbehalten.

- Übersteigen im Einzelfall Verbindlichkeiten den Betrag von 3.000,- € so bedürfen sie der Zustimmung des Präsidiums des SBRV.
- Hiervon ausgenommen sind Anschaffungen für das Geschäftszimmer und den Geschäftsbetrieb, sowie für den Sportbetrieb, soweit sie im Haushaltsplan berücksichtigt sind.

## **§ 5 Sitzungen, Lehrgänge, usw.**

Die Referate berufen Sitzungen und Lehrgänge nach Bedarf und vorheriger Genehmigung durch den Präsidenten ein.

- Dem Präsidium ist über die Geschäftsstelle rechtzeitig vorher Mitteilung zu geben unter Angabe von Tag, Ort, Dauer und Zweck der Sitzung oder des Lehrganges, sowie über den Kreis der Teilnehmer und die ungefähren Kosten.
- Der Vizepräsident „Finanzen und Verwaltung“ ist berechtigt, Abstriche vorzunehmen, wenn die Kosten ein normales Maß übersteigen, oder wenn der gleiche Zweck durch sparsamere Möglichkeiten erreicht werden kann.

## **§ 6 Kassenprüfer**

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt nach der Satzung des SBRV. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren. Sie sind verpflichtet, jährlich die Prüfung der Kasse vorzunehmen und das Ergebnis dem Präsidium und dem Verbandstag/Hauptausschuss bekannt zu geben.

Auf Grund dieses Berichtes entscheidet der Verbandstag/Hauptausschuss über die Entlassung.

# Spesen- und Gebührenordnung

## § 7 Erstattung von Auslagen

Die Erstattung von Auslagen ist für alle haupt-/ und ehrenamtlichen Mitarbeiter wie folgt einheitlich geregelt:

### 1. Tagegelder

Die Teilnahme an einer Sitzung bzw. Reise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr zur Wohnung.

Dauer der Reise bzw. Sitzung:

bis zu 6 Stunden	10,-- €
bis zu 12 Stunden	13,-- €
über 12 Stunden	17,-- €

### 2. Fahrtkosten

- a) Reise mit der Deutschen Bahn Erstattung der Kosten für die 2. Wagenklasse
- b) Reise mit dem PKW: Erstattung je gefahrenem Kilometer 0,30 €  
Es ist die kürzeste zumutbare Wegstrecke zu fahren. Fahrgemeinschaften müssen gebildet werden.

### 3. Übernachtungskosten

Tatsächliche Übernachtungskosten gegen Vorlage der Hotelrechnung, bis höchstens 70,00 €. Höhere Übernachtungskosten bedürfen der Genehmigung des Präsidenten des SBRV.

### 4. Aufwandsentschädigungen für Kampfrichter

- a) Deutsche Meisterschaften Auslagenersatz  
pro Wettkampftag 25,-- €. Ansonsten § 7 Abs. 1
- b) Oberliga 70,-- €
- c) Verbandsliga 60,-- €
- d) Landesliga 50,-- €
- e) Verbandsjugendliga (3er Turnier) 35,-- €
- f) Verbandsjugendliga (Einzelkampf) 20,-- €
- g) Bezirksliga: 35,-- €
- h) österreichisches System 40,-- €
- i) Kreisliga/Bezirksklasse 30,-- €
- j) Bezirksjugendliga / Bezirksliga Schüler, Aufbauklasse Schüler (3er Turnier) 30,--€
- k) Bezirksjugendliga/Bezirksliga Schüler, Aufbauklasse (einzeln) 15,-- €
- l) Meisterschaften und Turniere  
Verband und Bezirksturniere 50,-- €  
Vereinsturniere 50,-- €
- m) Freundschaftskämpfe 35,-- €

## § 8 Beiträge der Vereine

Grundlage der Erhebung dieser Beiträge, der Versicherungumlage und der Beiträge an den Badischen Sportbund und Deutschen Olympischen Sportbund sind die Bestandserhebungen jeweils zum 1. Januar einen jeden Jahres.

## 1. Mitgliedsbeiträge für Vereine und Abteilungen

bis 25 Mitglieder	150,-- €
bis 50 Mitglieder	175,-- €
bis 100 Mitglieder	200,-- €
bis 150 Mitglieder	225,-- €
bis 200 Mitglieder	250,-- €
bis 250 Mitglieder	275,-- €
bis 300 Mitglieder	300,-- €
über 300 Mitglieder	350,-- €

## 2. Mitgliedsbeiträge

- a) an den Badischen Sportbund (Verbandsumlage)
  - je Mitglied bis 14 Jahre
  - je Mitglied über 14 Jahrenach Berechnung des Badischen Sportbundes.
- b) an den Deutschen Olympischen Sportbund  
nach Berechnung des Deutschen Ringerbundes

## 3. Startgebühren für Mannschaftskämpfe

Alle Mannschaftsgebühren sind vor Beginn der Meisterschaftsrunde an den Verband zu entrichten

a) Oberliga	175,-- €
b) Verbandsliga	150,-- €
c) Landesliga	125,-- €
d) Bezirksliga/Bezirkssklasse	100,-- €
e) Kreisliga/A-Klasse	75,-- €
f) Verbandsjugendliga/Jugendpokalturnier	40,00 €
g) Jugendligen in den Bezirken	25,-- €

4. Bei Aufstiegskämpfen übernimmt der ausrichtende Verein die Kosten für Wettkampfleiter, Kampfrichter und Schiedsgericht

## 5. Verbandsumlage für Landesmeisterschaften einschl. der Mannschaftsmeisterschaften

a) Grundbetrag pro Verein	70,-- €
b) Zusätzlich pro Liga:	
Bundesligen	350,-- €
Regionalliga	300,-- €
Oberliga	270,-- €
Verbands-/Landesliga	250,-- €
Bezirks-/Kreisliga	200,-- €

Die Zugehörigkeit richtet sich nach der abgelaufenen Saison.

- c) fehlende Pflichtteilnehmer, bei Landesmeisterschaften 50,-- € (Männer) davon 50% an den Veranstalter
- d) fehlende Pflichtteilnehmer bei Mannschaftsmeisterschaften (Schüler/Jugend) 200,-- €  
Davon 50% an den Veranstalter.

Die Startpflicht wird durch die Wettkampfbestimmungen für die Südbadischen Meisterschaften geregelt.

Hierfür übernimmt der Verband die Kosten der Medaillen/Urkunden. Er stellt das Wettkampfbüro mit Computer bei Einzelmeisterschaften.

Die Kosten der Kampfrichter, Schiedsgericht (Fahrtkosten, Spesen, Übernachtungen) werden ebenfalls vom Verband übernommen.

Der Verein stellt für alle Meisterschaften Ehrenpreise zur Verfügung und sorgt für ausreichend Personal für: Wettkampftische, Helfer für Wettkampfbüro, usw.

- e) Bei offenen Meisterschaften haben Vereine, die nicht dem SBRV angehören, das in der Ausschreibung angegebene Startgeld zu entrichten.
- f) Für Ringer von französischen Gastvereinen muss bei allen Verbandsmeisterschaften das in der Ausschreibung angegebene Startgeld entrichtet werden.

## § 9 Ordnungsgebühren

### 1. Fehlen eines einsatzfähigen Kampfrichters

Jeder Verein, der sich an den Mannschaftskämpfen auf Bundes-, Landes- oder Bezirksebene beteiligt, muss je Mannschaft (ausgenommen Jugendmannschaften) einen einsatzfähigen Kampfrichter stellen. Die gemeldeten und einsatzfähigen Kampfrichter zählen für die höchste Leistungsklasse. Vereine, die diese Bedingung nicht erfüllen, werden mit folgenden Ordnungsgebühren belegt:

- |   |          |
|---|----------|
| a) 1. oder 2. Bundesliga ohne Kampfrichter        | 500,00 € |
| b) Ober-, Verbands-, Landesliga ohne Kampfrichter | 300,00 € |
| c) Bezirks- oder Kreisliga ohne Kampfrichter      | 200,00 € |

Funktionäre der Bezirke und des Verbandes sind bei der Berechnung der Ordnungsgebühren den Kampfrichter gleichzustellen. Über die Zahl der anrechenbaren, einsatzfähigen Kampfrichter pro Verein entscheidet der Kampfrichterreferent des SBRV.

### 2. Zurückziehen einer Mannschaft

Für Mannschaften, die bis zum 01. März zurückgezogen oder abgemeldet werden sind folgende Ordnungsgebühren zu entrichten:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Mannschaften aus der Oberliga                 | 500,-- € |
| b) Mannschaften aus der Verbands- und Landesliga | 400,-- € |
| c) Mannschaften aus den Bezirksligen             | 200,-- € |
| d) Mannschaften aus Jugendligen                  | 100,-- € |

Werden Mannschaften nach dem 01. März abgemeldet oder zurückgezogen erfolgt Anzeige beim RA.

### 3. Sonstige Ordnungsgebühren

- |  |  |
|--|--|
| a) Unterlassene oder verspätete Ergebnisübermittlung<br>an den Pressereferenten/ in die Ligadatenbank je Kampftag<br>im Wiederholungsfalle | 25,-- €<br>50,-- €                                     |
| b) Nichteinhaltung von Meldeterminen (Bestandserhebung etc.)<br>Eingang nach Meldetermin<br>Eingang später als 14 Tage nach Meldetermin    | 25,-- €<br>50,-- €                                     |
| c) Nichtanmelden von Freundschaftskämpfen oder Turnieren   | 25,-- €  |
| d) Fernbleiben von Pflichtveranstaltungen jeweils  | 100,-- €   |
| e) bei Nichteinhaltung von Zahlungsterminen (s. Strafordnung des DRB)  |  |
| f) Doppelstarter, Jugendliche und Nichtdeutsche<br>nicht gekennzeichnet  | 10,-- €  |
| g) pro fehlendem Ringer in der Ober-, Verbands – und Landesliga<br>pro fehlendem Ringer in den Bezirks-/Kreisligen                         | 50,-- €<br>40,-- €                                     |
| i) Fehlender Startausweis  | 20,-- €  |
| j) Fehlende Kontrollmarke  | 20,-- €  |
| k) unzureichende Ausstattung der Wettkampfstätte   | 50,-- €  |
| l) 1. gelbe Karte<br>2. gelbe Karte<br>3. gelbe Karte<br>Jede weitere gelbe Karte<br>Gelb-Rote Karte                                       | 25,-- €<br>50,-- €<br>100,-- €<br>200,-- €<br>100,-- € |
| m) fehlender Kampfrichterbewertungsbogen   | 10,-- €  |
| n) fehlender Ordnungsdienst<br>im Wiederholungsfall  | 30,-- €<br>60,-- €                                     |
| o) fehlender Sanitätsdienst oder Ersthelfer  | 150,-- €   |

#### 4. Ordnungsgebühren für Kampfrichter

a) nicht Wahrnehmen von Einsätzen	25,-- €
b) wiederholtes, unbegründetes Absagen von Einsätzen	20,-- €
c) wiederholtes, unbegründetes Fernbleiben von Lehrgängen	20,-- €
d) Verstoß gegen die Anordnung des Kampfrichterausschusses	15,-- €
e) Beleidigende Äußerungen von KR über KR	25,-- €
f) keine Bemerkung im Protokoll bei Aufgabe eines Ringers	15,-- €
g) keine Bemerkung im Protokoll bei Aussprechen einer roten Karte	15,-- €
h) keine rechtzeitige Anzeige gestellt bei Aussprechen einer roten Karte	15,-- €
i) Verspätete Zusendung des WK-Protokolls an den Sportwart	10,-- €
j) nicht korrekte Kontrolle der Startausweise	20,-- €

### § 10 Gebühren

#### 1. Lizenzgebühren

Landeslizenzen bis 30.06. eines jeden Jahres	10,-- €
nach dem 30.06.	20,-- €

Nichtdeutsche ab dem 14. Lebensjahr, die nicht in Deutschland geboren sind, das Ringen in Deutschland erlernt haben und vor Ablauf eines Jahres ab Starterlaubnis eine Lizenz für einen Verein der Landesorganisation erhalten, wird für die Regional-, Ober-, Verbands- und Landesliga eine Gebühr von 500,00 € und für die Bezirks- und Kreisligen eine Gebühr von 250,00 € fällig.

#### 2. Protestgebühren

entsprechend der Rechtsordnung des DRB

#### 3. Berufungsgebühren

Entsprechend der Finanzordnung des DRB

#### 4. Gebühren der Geschäftsstelle

a) Neuausstellung eines Jugendstartausweises	5,-- €
b) Neuausstellung eines Startausweises für Deutsche ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	8,-- €
c) Startausweis für Deutsche und Nichtdeutsche, bei Vereinswechsel innerhalb der LO	30,-- €
d) Umschreiben eines Startausweises in eine andere Altersklasse	5,-- €
e) Ausstellung von Zweitpässen bei Verlust	10,-- €
f) Auswechseln eines Bildes	3,-- €
g) Nachbestellung DRB Kontrollmarken, pro Marke	1,-- €
h) Verwaltungsgebühr Trainerlizenzen	10,-- €
i) Fortbildungen zur Trainerlizenzverlängerung pro Tag mit Verpflegung	20,-- € 35,00 €
j) Abholen von Postsendungen	10,-- €
k) Gebühren für Internet	50,-- €
l) Verwaltungskosten jährlich	30,-- €

Portokosten und andere Auslagen der Geschäftsstelle werden gesondert in Rechnung gestellt.

Ausstellung und Umschreibung von Startausweisen, die über den DRB gehen (siehe DRB-Finanzordnung).

## **5. Genehmigungsgebühren für Turniere und Freundschaftskämpfe**

Mannschafts- und Einzelturniere, sowie Freundschaftskämpfe (alle Leistungsklassen) sind meldepflichtig. Es wird keine Gebühr erhoben.

Nationale und internationale Kämpfe und Turniere sind über den Landesverband beim DRB anzumelden und gebührenpflichtig

## **6. Ehrungen des Landesverbandes**

Ehrennadel mit Urkunde 30,-- €

## **7. Ablösesummen**

Entsprechend der Finanzordnung des DRB.

## **§ 11 Zahlungsverpflichtungen**

Alle Zahlungsverpflichtungen sind innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.

Bei verspäteter Zahlung werden folgende Mahngebühren fällig:

bei 1. Mahnung 5,-- €

bei 2. Mahnung 10,-- €

bei 3. Mahnung erfolgt Anzeige beim RA. Verzugszinsen ab Fälligkeit 1% pro Monat.

Nach Ablauf von 14 Tagen ist der SBRV berechtigt, dem Verein zustehenden Kostenersatz aus Vereinswechseln vom aufnehmenden Verein anzufordern und mit den Verbindlichkeiten zu verrechnen.

Vereine, die wiederholt ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, erhalten Leistungen des SBRV nur gegen Vorkasse.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung wurde vom Verbandstag des SBRV am 23. Mai 1992 in Schopfheim verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Geändert am 18. Mai 1996 beim Verbandstag in Mühlenbach

Geändert am 09. Mai 1998 beim Verbandstag in Adelhausen

Geändert am 05. Mai 2001 beim Verbandstag in Gottmadingen

Geändert am 17. Mai 2003 beim Verbandstag in Lahr

Geändert am 30. April 2005 beim Verbandstag in Rheinfelden

Geändert am 11. Mai 2007 beim Verbandstag in Tennenbronn

Geändert am 08. Mai 2008 beim Hauptausschuss in Gutach-Siegelau

Geändert am 20. Mai 2011 beim Verbandstag in Rheinfelden-Adelhausen

Geändert am 03. Mai 2013 beim Verbandstag in Wollmatingen

Geändert am 24. April 2015 beim Verbandstag in Appenweier

Geändert am 12. Mai 2017 beim Verbandstag in Tegernau (Kleines Wiesental)

Geändert am 10. Mai 2019 beim Verbandstag in Singen

Geändert am 05. Mai 2023 beim Verbandstag in Tegernau (Kleines Wiesental)